

Satzung: Initiative Neue Nachhaltigkeit e.V.

In der geänderten Fassung vom 7.11.2019

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Die Initiative führt den Namen
„Initiative Neue Nachhaltigkeit e.V.“
- b) Sie hat ihren Sitz in Gmund am Tegernsee und wird ins Vereinsregister eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Maßnahmen

(1) Zweck der Initiative ist es, unseren Lebensraum in seiner gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension zu erhalten und weiter zu entwickeln. Wir wollen damit in einer ausgewogenen Debatte die Interessen einer breiten Bevölkerungsschicht vertreten, die sich

- nachhaltige und praxisnahe Lösungen
- für das eigenverantwortliche Miteinander
- in einer sozialen Marktwirtschaft
- mit liberalem Selbstverständnis
- in einer stabilen Demokratie

wünscht.

(2) Die Initiative will diesen Zweck über folgende Maßnahmen erreichen:

- a) Verantwortungsvolle Interessensvertretung (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Media Relations);
- b) Formulieren von Wünschen bzw. Erwartungen an Politik, Verbände, Wirtschaft und Kultur (z.B. über Networking, Veranstaltungen);
- c) Fördern und Einfordern von praxisnahen Lösungen für eine nachhaltige Entwicklung (z.B. über das Anstoßen von Debatten und das Schaffen von Kommunikationsplattformen);
- d) Vernetzen von Akteuren.

§3 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Die Initiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Initiative ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Nach §52 Abs. 2 S.1 Nr.5 AO engagiert sich die Initiative für folgende Bereiche

- Förderung von Wissenschaft und Forschung für die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung;
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung;
- Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz und Tierschutz;
- Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- Förderung der Gleichberechtigung als Beitrag für gemeinsam erwirtschafteten Wohlstand;
- Förderung des Sports als Mittel zur internationalen Verständigung und zur Integration Menschen jeden Alters in die Gesellschaft;
- Förderung eines demokratischen Staatswesens insbesondere auf der europäischen Ebene zur Stärkung eines verantwortungsvollen Beitrags von Europa in der Welt.

(3) Die Mittel der „Initiative Neue Nachhaltigkeit e.V.“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des e.V. (Ausnahmen gemäß §17, Entschädigungen). Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Initiative fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Organe

(1) Die Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vollversammlung (incl. Unterstützerinnen und Unterstützern)
- d) der Beirat.

§5 Engagement in der Initiative

Die Initiative hat ordentliche Mitglieder sowie Unterstützerinnen und Unterstützer. Sie agiert Parteien-übergreifend im Sinne einer ausgewogenen Debatte.

§6 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder der Initiative können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei den ordentlichen Mitgliedern gibt es folgende spezielle Kategorien: Gründungsmitglieder mit besonderen Aufgaben / Förderer / Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

- a) Förderer sind natürliche und juristische Personen, die sich gegenüber dem Vorstand zur regelmäßigen Zahlung eines festzulegenden Mindestbeitrags verpflichtet haben.
- b) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich besondere Verdienste um die Geschicke und die Bestrebungen der Initiative erworben haben. Eine Ernennung auf Zeit ist ebenfalls möglich.
- c) Den Gründungsmitgliedern kommt eine besondere Aufgabe zur Wahrung des in §2 und §3 festgelegten Zwecks der Initiative zu. Sie können jederzeit an Vorstandssitzungen teilnehmen und haben beratende Funktion ohne Stimmrecht. Scheidet ein Gründungsmitglied aus in §5 genannten Gründen aus, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger / eine Nachfolgerin.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Tod oder Insolvenz; bei juristischen Personen durch Liquidation oder Insolvenz;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres;
- c) die ordentliche Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Einzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags nicht erfolgt ist oder das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Initiative gröblich verletzt hat.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitglied und in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Leistungskraft festgesetzt. Für das Geschäftsjahr, in welchem ein Mitglied eine Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der volle Jahresbetrag zu zahlen. Mitglieder, die sich zu Monatsbeiträgen verpflichten, zahlen ab dem Beitrittsmonat. Die Geschäftsführung des Vereins ist in diesem Zusammenhang in § 8 geregelt.

§7 Unterstützerinnen und Unterstützer

- (1) Unterstützerinnen und Unterstützer können sich mit ihren Ideen und durch ihren Rückhalt für die Zwecke der Initiative einbringen und ihrer Stimme für eine nachhaltige, praxisnahe Zukunftsentwicklung damit Gehör verschaffen.
- (2) Eine Vollversammlung (also eine Versammlung der Unterstützerinnen und Unterstützern gemeinsam mit den ordentlichen Mitgliedern) wird zur Reduzierung des Aufwands unregelmäßig und nach Vorstandsbeschluss durchgeführt. Unterstützerinnen und Unterstützer sind mit Vorschlägen und Anregungen jederzeit willkommen.
- (3) Darüber hinaus bietet der Initiative den Unterstützerinnen und Unterstützern – sobald es die finanzielle Ausstattung ermöglicht – auf elektronischem Weg eine Plattform, um sich mit Gleichgesinnten zu einer tragfähigen nachhaltigen Zukunftsentwicklung auszutauschen.
- (4) Unterstützerinnen und Unterstützer der Initiative erklären ihre Zustimmung, dass sie über die Aktivitäten auf dem Laufenden gehalten werden wollen. Die Erklärung kann online bzw. schriftlich erfolgen. Auch ein informeller Antrag, etwa per Email oder mündlich, ist ausreichend. Die Bestätigung kann umgehend erfolgen; der Vorstand hat jedoch ein Vetorecht.
- (5) Unterstützerinnen und Unterstützer zahlen eine Gebühr, die von den Gründungsmitgliedern festgelegt wird. Bei einer Veränderung dieser Regelung haben Unterstützerinnen und Unterstützer ein sofort wirksames Austrittsrecht.
- (6) Die Zugehörigkeit als Unterstützerin bzw. als Unterstützer erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen durch Liquidation; wenn Zahlungen gegenüber der Initiative fällig sind, ebenso durch Insolvenz;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres;
 - c) die Zugehörigkeit erlischt darüber hinaus durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands, wenn der Unterstützer / die Unterstützerin durch sein / ihr Verhalten das Ansehen der Initiative gröblich verletzt hat.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis maximal acht Personen.
- (2) Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer. Diese sind alleinvertretungsberechtigt nach § 26 BGB.
- (3) Soweit der Gesamtvorstand nicht anders bestimmt, übernimmt der 1. Vorsitzende zugleich die Geschäftsführung des Vereins.
- (4) Der 1. Vorsitzende hat bis zu zwei Stellvertreter.
- (5) Sollten weitere Regelungen über diese Satzung hinaus erforderlich sein, werden diese vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§9 Der Beirat

(1) Der Vorstand kann sich einen Beirat zur Seite stellen. Er wird auf die Dauer von drei Jahren bestimmt.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er wird vom Vorstand regelmäßig unterrichtet, macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung und unterstützt den Vorstand bei den Aktivitäten durch Übernahme von Einzelaufgaben. Der Beirat kann einen Beiratssprecher bestimmen.

§10 Einkünfte

(1) Die Einkünfte der Initiative bestehen

- a) aus Beiträgen und freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder;
- b) aus einmaligen Beiträgen und Zuwendungen jeder Art von Förderern und anderen Personen oder Instituten, z.B. Spenden (vgl. §11)
- c) aus Erträgen eines künftigen Vermögens der Initiative bzw. aus sonstigen Einnahmen.

(2) Gründungsmitglieder, Förderer sowie Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitglied festgesetzt (vgl. § 6(3)). Der Vorstand kann darüber hinaus in eigenem Ermessen den Mitgliedsbeitrag für besonders engagierte Mitglieder ganz erlassen.

(4) Der Beitrag ist erstmals innerhalb von acht Wochen nach der Aufnahme, im Übrigen alljährlich bis Ende Februar zu entrichten, möglichst durch SEPA-Einzug.

§11 Spenden

(1) Die Initiative wirbt um Spenden zur Erfüllung seines in §2 dieser Satzung festgelegten Zweckes. Die Initiative stellt dafür eine Spendenquittung aus, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder einer/einem seiner Stellvertreter/innen zu unterzeichnen ist. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §52 AO.

(2) Spenden können als Geld- bzw. Sachleistung zur Verfügung gestellt werden. Geldspenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. Zur Entgegennahme von Bar-Spenden sind lediglich die Mitglieder des Vorstands berechtigt. Diese haben die Bar-Spende unverzüglich an den Schatzmeister oder auf ein Konto der Initiative weiterzuleiten – dies unter Angabe des Spenders oder bei Einzelspenden unter EUR 500 unter Angabe des Anlasses, bei dem die Spenden gesammelt wurden. Bar-Spenden, die einen Betrag von EUR 1.000 pro Spender übersteigen, dürfen nicht angenommen werden.

(3) Spenden, die der Initiative erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden, dürfen nicht angenommen werden. Ebenso nicht angenommen werden dürfen Spenden, die von einem Dritten gegen ein zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das einen Betrag von 10 Prozent des Wertes der Spende übersteigt.

§12 Kassenführung und Bilanzierung

(1) Die zur Erreichung des Zwecks der Initiative notwendigen Mittel werden aus Beiträgen, Spenden und soweit möglich und sinnvoll aus Zuschüssen aufgebracht (vgl. §9).

(2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer, der über 3 Jahre gewählt wird, zu prüfen.

(3) Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung und Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden – oder bei Verhinderung des / der Stellvertreter – geleistet werden. Ab einer Summe von EUR 10.000 sind zwei Unterschriften aus dem Kreis dieser Personen erforderlich. Diese Regelung gilt im Innenverhältnis.

§13 Einberufung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder (inkl. Gründungsmitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern) schriftlich mindestens 12 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuladen. Die Einladung kann per Email an die letztbekannte, der Initiative mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.

(3) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des Vorstands. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (inkl. Gründungsmitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern) eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet – soweit nicht anders bestimmt wird - mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern zuzuleiten ist. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Zuleitung kann an die letzte bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.

§14 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und deren Bestätigung
- b) die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfers sowie des Jahresabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Vorschlag zur Wahl und Wahl des Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf;
- e) Änderungen zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gemäß §6 (3) sowie §10
- f) Auflösung der Initiative und – in diesem Falle – Verwendung des Vermögens, das einem Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zuzuführen ist.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§15 Die Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Initiative zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der in §2 festgelegten Aufgaben zur Erfüllung des Zwecks der Initiative;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vermögens; Empfehlung der Höhe der Jahresbeiträge
- e) Erstellung des Jahresberichtes, des Haushaltsplans und des Kassenberichts;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über die in §17 definierten Entschädigungen und Aufwendungen;
- h) Beschlussfassung zu Aufträgen an Dienstleister zur Erfüllung der in §2 definierten Aufgaben, soweit sie über die Regelungen des §17 hinausgehen, ab einem Volumen von EUR 5.000. Insichgeschäfte sind zugelassen und ab einem Volumen von EUR 5.000 zustimmungspflichtig (durch den Vorstand);
- i) Entscheidung zum Sitz der Geschäftsstelle
- j) Beschlussfassung zu allen Rechtsgeschäften ab EUR 5.000 sowie zu Geschäftsordnungen;
- k) Beschluss über die Übernahme der Aufgaben der Geschäftsführung, wenn der/die 1. Vorsitzende diese nicht wahrnehmen kann.

(2) Insoweit ein Beirat bestimmt ist, wird der Vorstand den Beirat regelmäßig, mindestens 2mal jährlich, über den Stand der Angelegenheiten informieren und ihn über ihre Aktivitäten unterrichten.

§16 Sitzungen des Vorstands

(1) Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Tag vorher einzuladen. Falls der/die 1. Vorsitzende verhindert ist übernimmt diese Aufgabe einer der beiden Stellvertreter/innen. Die Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende bzw. bei Verhinderung einer der beiden Stellvertreter/innen. Die Einladung kann auch mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind. Die Übertragung des Stimmrechts ist mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes Vorstandsmitglied erteilt werden kann, zulässig. Der Vorstand entscheidet in einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

(2) Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Sie ist vom Versammlungsleiter (im Regelfall dem 1. Vorsitzenden) und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Zuleitung kann an die letzte bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb der Sitzungen in jeder Weise, insbesondere per Fax, Email oder Post erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 17 Entschädigungen

(1) Die Ämter sind in der Regel Ehrenämter. Ausnahme sind insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung, die die/der 1. Vorsitzende in Personalunion wahrnimmt, bzw. wenn Mitglieder des Vorstandes zeitaufwändige Aufgaben übernehmen, die zur Umsetzung des in §2 definierten Zwecks der Initiative wesentlich sind.

(2) Als Aufwandsentschädigung wird ein Stundensatz von maximal EUR 50 festgelegt. Zur Abrechnung ist eine Stundenliste zu führen, die Tag, Uhrzeit und Art der erbrachten Leistung enthält.

(3) Entschädigungen können nur ausgezahlt werden, wenn die Kasse über entsprechende Mittel verfügt. Gegebenenfalls sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, auch im Nachhinein auf Entschädigungen zu verzichten, wenn sie mit Vorstandsbeschluss dazu aufgefordert werden.

§18 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks folgender Verwendung:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung für die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung und/oder
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung

§19 Datenschutz

(1) Die „Initiative Neue Nachhaltigkeit e.V.“ ist berechtigt, die Daten seiner ordentlichen Mitglieder sowie seiner Unterstützerinnen und Unterstützer im Rahmen der Verwaltungs- und Informationsaufgaben zu verarbeiten.

(2) Die Mitglieder und die Unterstützerinnen bzw. Unterstützer stimmen zu, dass ihre Daten im Interesse der Förderung des in § 2 genannten Zwecks verwendet werden; sie sind insbesondere damit einverstanden, dass ihr Name in Publikationen der Initiative genannt wird, sowie etwaige Bild- und Tonaufnahmen, die bei Veranstaltungen der Initiative entstehen, für Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Social Media) verwendet werden.

Die vorstehende Satzung der „**Initiative Neue Nachhaltigkeit e.V.**“ wurde

in der Gründungsversammlung vom _____ 2019 errichtet.

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den

Die Gründungsmitglieder:

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.